



Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Servicevertrag für Software der Firma ENVISYS

§ 1 Allgemeines

Alle nachstehenden Bedingungen und Regelungen gelten für sämtliche, den Service betreffenden Vertragstypen zwischen der ENVISYS GmbH & Co.KG (nachfolgend Lizenzgeber genannt) und dem Lizenznehmer.

§ 2 Leistungsumfang a) neue Programmversionen

a) Updates

Für die Dauer des Vertrages macht der Lizenzgeber dem Lizenznehmer kostenlos neue Programmversionen zugänglich. Diese enthalten Fehlerbereinigungen und Leistungsverbesserungen. Für die neuen Programmversionen sind keine festen Termine gesetzt.

b) Support

Der Vertrag berechtigt den Lizenznehmer, technische Anfragen zur Nutzung des Lizenzprogramms an den Lizenzgeber zu richten und qualifizierte Antwort zu erhalten.

Eine Anfrage soll enthalten: Name und Kundennummer des Lizenznehmers sowie die genutzte Programmversion.

Eine Rückerstattung bzw. Übertragung nicht gebrauchter Anfragen in die nächste Serviceperiode ist ausgeschlossen.

§ 3 Serviceperiode

Die Serviceperiode beträgt jeweils ein Kalenderjahr und verlängert sich stillschweigend, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Serviceperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Sollte der Lizenznehmer im laufenden Kalenderjahr einen Servicevertrag abschließen, so kann die Serviceperiode durch den Lizenzgeber so angepasst werden, dass sie mit Ende des Kalenderjahres abschließt.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Annahme des Angebotes von Seiten des Lizenznehmers vollumfänglich in Kraft. Als Annahme gilt die Anerkennung der Vertragsbestimmungen bzw. die Bestellung eines Servicepaketes durch den Lizenznehmer oder einer von ihm beauftragten Person.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Rechnungslegung durch den Lizenzgeber und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Mehrfachlizenzen

Besitzt der Lizenznehmer mehrere EVEBI-Lizenzen gleichzeitig, so ist für jede Lizenz ein Servicevertrag abzuschließen. Sofern es sich um gleiche Lizenz-Module handelt, wird die Leistung in einem einzelnen Vertrag zusammengefasst. Bei unterschiedlichen Lizenz-Modulen wird für jede Lizenz ein gesonderter Vertrag geschlossen. Der Abschluss eines Servicevertrages für nur einzelne Lizenzen ist ausgeschlossen.



§ 6 Fernwartung

Die Fernwartung umfasst das Zugänglichmachen des Anwenderrechners für die Supportkraft zum Zwecke der Diagnose, Reparatur oder der Erklärung anwendungsspezifischer Probleme. Die Fernwartung erfolgt im Rahmen des bestehenden Servicevertrages auf ausdrücklichen Wunsch des Lizenznehmers und nur nach besonderer Empfehlung der ENVISYS-Supportkraft. Es gelten die folgenden Haftungsbedingungen:

a) Haftungsausschluss

Die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG betreibt die Fernwartung unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Sorgfalt und Verfügbarkeit. Für eintretende Schäden haftet die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

b) Verfügbarkeit

Der Lizenznehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG für die Verfügbarkeit externer Internet Services oder von Leitungen, die nicht im Einflussbereich der Firma ENVISYS GmbH & Co. KG liegen, keine Haftung übernimmt. Insbesondere hat die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG den Ausfall oder die Überlastung von globalen Kommunikationsnetzen nicht zu vertreten.

§ 7 Vergütung

Die Höhe der zu entrichtenden Servicegebühr richtet sich nach dem gewählten Servicepaket. Für eine zusätzliche Installation auf einer weiteren Arbeitsstation (PC + Laptop) sind zusätzlich jährlich Updatekosten zu entrichten. Die aktuell gültigen Gebühren sind der Preisliste für Servicepakete auf www.envisys.de zu entnehmen.

Erwirbt der Lizenznehmer bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt weitere Lizenzen, Module und/oder Zusatzsoftware, erhöht sich automatisch die Servicegebühr entsprechend.

Die Preise für Servicegebühren der Module und Zusatzsoftware sind auf www.envisys.de unter SOFTWARE → PREISE/BESTELLUNG → EVEBI Module sowie SOFTWARE → PREISE/BESTELLUNG → Zusatzprodukte dargestellt.

Die Servicegebühren sind jährlich im Voraus zu zahlen, erstmalig bei Vertragsabschluss gemäß § 4 Vertragslaufzeit. Die Servicegebühren werden mit Rechnungserhalt fällig und sind innerhalb 14 Tagen auf das Konto des Lizenzgebers zu zahlen.

§ 8 Datenverlust

Für die Sicherung von Datenbeständen ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, sofern der Verlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG verursacht wurde. Etwaige Schadensersatzansprüche sind auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.



§ 9 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Firma ENVISYS GmbH & Co. KG ist auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie solche Schäden, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Lizenznehmers zuzurechnen sind.

§ 10 Klage- und Ausschlussfrist

Wird ein Schadensersatzanspruch nicht binnen drei Monaten - beginnend mit der endgültigen Ablehnung der Schadensersatzleistung durch die Firma ENVISYS GmbH & Co. KG - gerichtlich geltend gemacht, so verfällt er.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung des Servicevertrags ist von beiden Seiten aus ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Serviceperiode möglich.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen des Lizenzvertrages werden von diesem Vertrag nicht berührt.

Eingriffe am Programm, die nicht vom Lizenzgeber vorgenommen werden, entbinden ihn von den Verpflichtungen dieses Vertrags.

Soweit die vorstehenden Regelungen nicht umfassend sind, findet der bestehende Servicevertrag zwischen dem Lizenznehmer und der Firma ENVISYS GmbH & Co. KG Anwendung.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Rechtsverkehrs.

Stand 23.01.2018